

Gemeinde Besenthal

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Besenthal

Datum

05.09.2022

Beratung:

Selbstständiger Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlagen" für das Gebiet: "Beiderseits der Autobahn 24 (A24), Flurstücke 1/6, 2/8, 10/35, 12/5, 21/5, 22/5, 23, 24 der Flur 2, Flurstücke 1/3, 4, tlw. 49, 51/8, 60, 61 der Flur 1, Gemarkung Besenthal"
hier: Aufstellungsbeschluss

Die Firma Vattenfall Europe Innovation GmbH, inzwischen Namensänderung in Vattenfall Solar GmbH, als Projektträgerin hat ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Entwürfe für mögliche Bebauungspläne eingereicht, so dass eine Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz am 10.12.2021 gestellt wurde.

Die Landesplanung sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg (Begleitbericht zur Planungsanzeige) teilten daraufhin mit, dass das Standortkonzept zur Bauleitplanung einer weitergehenden Auseinandersetzung bedarf.

Ursprünglich beabsichtigte die Gemeinde Besenthal die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf mehreren Teilen des Gemeindegebietes. Das Plangebiet der Fläche 1 umfasst 49,3 ha und befindet sich beiderseits der Autobahn 24 (A 24). Das Plangebiet der Fläche 2 umfasst ca. 58 ha und liegt südlich des Plangebietes der Fläche 1.

Um eine räumliche Überlastung zu vermeiden, entschied sich die Firma Vattenfall Solar GmbH, lediglich das Plangebiet der o. g. Fläche 1 beiderseits der A 24 zu überplanen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Die betreffenden Flächen befinden sich im Außenbereich der Gemeinde Besenthal und werden bisher landwirtschaftlich genutzt.

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“.

Ein Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Es ist nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung, Frau Behrmann, davon auszugehen, dass nur die geplante Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beiderseits entlang der Autobahn alleine durch einen Selbstständigen Bebauungsplan (ohne einen Flächennutzungsplan) die städtebauliche Entwicklung ordnet und so auf die Erstellung eines Flächennutzungsplanes verzichtet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig kein weiterer Selbstständiger Bebauungsplan für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genehmigt werden würde und dann die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird.

Sämtliche entstehende Planungskosten sind von der Firma Vattenfall Solar GmbH über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB zu übernehmen. Erst nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages wird der Selbstständige Bebauungsplan Nr. 2 ins Verfahren gegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet: „Beiderseits der Autobahn 24 (A24), Flurstücke 1/6, 2/8, 10/35, 12/5, 21/5, 22/5, 23, 24 der Flur 2, Flurstücke 1/3, 4, tlw. 49, 51/8, 60, 61 der Flur 1, Gemarkung Besenthal“ wird der Selbstständige Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Besenthal aufgestellt. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtsplan.

Vorausgesetzt wird, dass mit der Firma Vattenfall Solar GmbH ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten geschlossen wird. Erst nach Vertragsabschluss wird der Selbstständige Bebauungsplan Nr. 2 ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden soll durch die Firma Vattenfall Solar GmbH direkt das Planungsbüro ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckbrecht Partnerschaft mbB, Lehmweg 17, 20251 Hamburg, beauftragt werden. Bei der Auftragserteilung hat die Firma Vattenfall Solar GmbH sicherzustellen, dass der Bebauungsplan im Standard XPlanung abgegeben wird.

4. Mit der Ausarbeitung des landschaftsplanerischen Fachbeitrages, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes zum Bauleitplanverfahren soll durch die Firma Vattenfall Solar GmbH direkt das Planungsbüro ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB, Lehmweg 17, 20251 Hamburg, beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen. Hierbei hat das Planungsbüro eine weiterführende Abstimmung als nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB mit den Nachbargemeinden vorzubereiten, zu begleiten und ins Bauleitplanverfahren einzuarbeiten.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von zwei Wochen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: